

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 10/0132</b>
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 16.03.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Wulf-Dieter Syttkus</b>	<b>Tel.: 349</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>20-Syttkus/Jung</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Hauptausschuss**  
**Stadtvertretung**

**29.03.2010**  
**27.04.2010**

## **Gründung der Robin Watt GmbH Angebot zur Beteiligung der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH**

### **Beschlussvorschlag**

„Dem Vertreter des Beteiligungsinteresses, Herrn Oberbürgermeister Grote, wird die Weisung erteilt, in der Gründungs-Gesellschafterversammlung der Robin Watt GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.“

### **Sachverhalt**

#### 1. Vorläufige Allein Gründung der Vertriebsgesellschaft

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 06.05.2008 beschlossen, zusammen mit der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH eine „Nordlicht Energie GmbH“, welche Vertriebsaktivitäten für die Stadtwerke Norderstedt und die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH durchführt zu gründen und die Beteiligung im Sondervermögen (Eigenbetrieb) ‚Stadtwerke‘ der Stadt Norderstedt zu führen.

Nachdem die Gründungsvoraussetzungen nunmehr operativ/administrativ gegeben sind, soll die Gründungsversammlung durchgeführt und der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden.

Die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH will bis zum Sommer 2010 über ihren Beitritt zu der Gesellschaft entscheiden. Deshalb ist erstens der Gesellschaftsvertrag redaktionell auf die alleinige Gründung durch die Stadt / Stadtwerke Norderstedt zu überarbeiten.

Zweitens wird der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH ein bis zum 30.06.2010 befristetes Beitrittsangebot zu den Bedingungen des ursprünglich verhandelten Gesellschaftsvertrages unterbreitet. Diese sind:

Stammeinlage:	100.000 €	(§ 4 Ziffer 2)
Recht zur Bestellung eines Geschäftsführers		(§ 7 Ziffer 2)
Recht zur Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden		(§ 8 Ziffer 7)
Vorsitz in der Gesellschafterversammlung		(§ 10 Ziffer 5)
Mindeststimmrecht in der Gesellschafterversammlung:		
	25,1 von Hundert	(§ 11 Ziffer 3)

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

## 2. Änderungen / Anpassungen im Gesellschaftsvertrag

### 2.1 Name der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag wurde wie in der Beratung im Hauptausschuss zur grundsätzlichen Beteiligung der Stadt Norderstedt angekündigt hinsichtlich des Namens geändert.

### 2.2 Anpassungen in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wurde der Gesellschaftsvertrag in den folgenden Punkten angepasst, um die kommunalen Einflussmöglichkeiten klarzustellen:

#### **„§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

... 8. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag, der Gesellschafter- **und Aufsichtsrats**beschlüsse, dem Anstellungsvertrag und einer bestehenden Geschäftsordnung ...

... 12. (**neu**) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die participationsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafter verpflichtet. Den kommunalen Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51a GmbHG). Sie teilt der Geschäftsführung schriftlich den Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisiert diese laufend ...

#### **§ 8 Aufsichtsrat**

... 12. (**neu**) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das wichtige Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszweckes durch die Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie sind den jeweils entsendenden Gesellschaftern gegenüber auskunftspflichtig; die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend ...

#### **§ 12 Beschlüsse der Gesellschafter**

... 5. g) **Bestellung, Abberufung** und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder ...

#### **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung**

... 3. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, **dem Kommunalprüfungsgesetz** und der Gemeindeordnung ...

## § 20 Geheimhaltung

... 1. Jeder Gesellschafter, jedes Organmitglied ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. **Dies gilt nicht gegenüber den Gesellschaftern und seinen Selbstverwaltungsorganen; § 7 Nr. 12 und § 8 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend ...**

### 2.3 Redaktionelle Umstellung des Gesellschaftsvertrages

Wie unter Ziffer 1. erläutert war der Gesellschaftsvertrag redaktionell auf die einstweilen ausschließlich durch den Gesellschafter Stadt / Stadtwerke Norderstedt erfolgende Gründung umzustellen. Dies ist in der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung vom 11.02.2010 geschehen.

#### **Anlagen:**

Gesellschaftsvertrag der Robin Watt GmbH – Stand: 11.02.2010